

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Risdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Michela, Stangendorf, Thurm, Riedermüllern, Kubchnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 65.

Sanftmüthigkeitsorgan im Amtsgerichtsbezirk.

69. Jahrgang.

Mittwoch, den 19. März

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Einzelhefter 3 Mk. durch die Post bezogen 3 Mk. 42 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm-Ober-Str. 5 b, alle Postanstalten Postboten, sowie die nächsten Postämter entgegen. — Inserate werden die für die erste Zeile mit 25, für auswärtige Postämter mit 30 Pfg. berechnet. — Postamt 60 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt. — Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 75 Pfg., für Nichtamtliche 90 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Getreidemehl für Kinder bis zu 2 Jahren, Kindernährmittelkarte Abschn. 5, 1 Pfund 80 Pfg., für Kinder von 2 bis 4 Jahren $\frac{1}{2}$ Pfund Grieß 13 Pfg. und ein Päckchen Milchsuppe 40 Pfg. in der Milchküche Donnerstag nachmittags von $\frac{1}{2}$ 3 bis 5 Uhr.

Gemüseverkauf, Donnerstag, Mähren, 5 Pfund 75 Pfg. und rote Rüben, 5 Pfund 85 Pfg. Bezahlung vorher im Lebensmittelamt.

Die Stadtbibliothek Lichtenstein

Ist am **Vuhtag** von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

Saferflocken

Donnerstag, den 21. März, $\frac{1}{4}$ Pfd. für 22 Pfg. auf Lebensmittelkarte A — Marke C 2 — Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9 bis 10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—2400 vorm. 11 bis 12 Uhr, Nr. 2401—Schluß mittags 12—1 Uhr.

Zuckerhonig

Freitag, den 22. März, $\frac{1}{2}$ Pfd für 40 Pfg. auf Lebensmittelkarte B — Marke 34 — Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—2400 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 2401—2800 mittags 12—1 Uhr, Nr. 2801—Schluß bei Poser.

Ia Dörr-Mischgemüse

1 Pfd. 2.50 Mk. ist bei sämtlichen Händlern käuflich.

Der **Ordnungsausschuss für Callenberg.**

Bekanntmachung über Zivileinwohner.

Um beim Umzugstag vom 1. April 1919 einem etwa plötzlich auftretenden Wohnungsmangel sofort begegnen zu können, werden die Vorsitzenden der Wohnungsverbände, die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände in den anerkannten Wohnungsnotstandsgemeinden (Unterbringungsbehörden) auf Grund von § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143) mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsarbeitsamt) ermächtigt,

1. zur gewerbmäßigen Ausnutzung bestimmte Wohn- und Schlafräume in Gasthöfen, Fremdenheimen und dergleichen,
2. vorübergehend unbenutzte Privatwohnungen (Sommerwohnungen, Absteigewohnungen und dergleichen), sowie
3. in bewohnten Privatwohnungen von mehr als vier heizbaren Zimmern die entbehrlichen Räume gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Es dürfen nur solche Privatwohnungen belegt werden, die durch die Zahl der darin wohnenden Personen nicht genügend ausgenutzt erscheinen. Die Inanspruchnahme darf nur erfolgen zur Unterbringung von wohnungslosen Personen, die nicht nach dem 1. März 1919 von auswärts zugezogen sind. Die Entschädigung ist dort, wo ein Mietvertrag besteht, von diesem, sonst von der Unterbringungsbehörde festzusetzen. Ueber die näheren Bestimmungen zur Durchführung hinsichtlich der Privatwohnungen ist eine Ordnung aufzustellen. Solange das noch nicht geschehen ist, ist das den Unterbringungsbehörden zugehende Muster als Ordnung anzuwenden.

Von diesen Ermächtigungen, besonders der unter 3 darf nach der Genehmigung des Reichsarbeitsamts nur in den dringendsten Fällen Gebrauch gemacht werden.

Die Unterbringungsbehörden werden auf ihre Verantwortlichkeit hingewiesen, daß niemand obdachlos bleibt.

Dresden, am 10. März 1919.

Ministerium des Innern.

L W A IV 61 a

Kurze wichtige Nachrichten.

* Wie Reuter aus Konstantinopel meldet, wird dort binnen kurzem der Prozeß gegen General Liman von Sanders beginnen.

* In der holländischen Ersten Kammer erklärte Prof. Wemeldon, er protestiere gegen jedes Eingehen der Regierung auf ein Verbot um Auslieferung des früheren deutschen Kaisers, gleichgültig, wie diese Abfuhr motiviert sein werde. Der Justizminister antwortete, daß bei Beurteilung eines derartigen Gesuches allein das Gesetz entscheidend sein werde.

* Für die Freigabe Deutsch-Südtirols fanden im Innereid am Sonntag große Massentungebungen statt: Wien veranstaltete Kundgebungen für die am 4. und 5. März von Tschechen ermordeten Deutschösterreicher.

* Aus den Baracken des Reserve-Lazarets in Marienburg wurden Gegenstände im Werte von 50000 Mark entwendet.

* Infolge Streiks der Hafenarbeiter in New York ruht dort der gesamte Schiffsverkehr. Die Lebensmitteltransporte müssen von anderen Häfen abgehen, doch herrscht dort auch Streikluft.

* Die Beruhigung Berlins macht weitere Fortschritte; der größte Teil der Regierungstruppen wird in der nächsten Tagen von dort zurückgezogen. Bei der Besetzung von Adlershof und dem Flugplatz wurden beschlagnahmt: 27 Maschinengewehre, 655 Schusswaffen, 2350 Stuchwaffen, nahezu 500000 Schussmunition und sonstiges Militärgerät.

* Nach vorliegenden Telegrammen aus Paris meldet „Comme Libre“, daß die Alliierten am 13. März die Anerkennung der jetzigen deutschen Regierung beschlossen haben. — Eine Bestätigung dieser Meldung liegt noch nicht vor.

* Der Aktionsausschuss für den Generallstreik in Mitteldeutschland erklärt entgegen anders lautenden Befürchtungen, daß in absehbarer Zeit an einen neuen Generallstreik nicht gedacht werde. — Wir wollen hoffen, daß diese Meldung für der Zukunft ihre Bestätigung findet.

* Den in dem von den Polen besetzten Gebiet wohnenden Abgeordneten der preussischen Landesversammlung wurden von zuständigen polnischen Stellen Reiseausweise verweigert.

* Eine einzige Macht, wie angenommen wird Amerika, erhob im Behrnat Einspruch gegen die Zuweisung von Danzig an Polen.

* Der „Abwehr“ meldet, daß ein wichtiger Ministerialrat stattgefunden hat, in der die allgemeine Mobilisierung Rumäniens gegen Ungarn und die Ukraine beschlossen wurde.

* Wie der „Secolo“ aus London erfährt, ist die Aussicht auf Vermeidung des Generallstreiks sehr gering, da die Eisenbahn- und Transportarbeiter auf ihren radikalen Forderungen beharren. Auch die Landarbeiter drohen mit dem Streik.

Der Inhalt des Brüsseler Abkommens.

Berlin, 17. März. In der Eröffnungsitzung am 13. März teilte Admiral Wemyss die Bedingungen mit, unter welchen die assoziierten Mächte bereit sind, die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln zu erlauben:

1. Die Vereinigten Regierungen werden selbst so schnell, als die Transportmittel arrangiert werden können, liefern oder Erlaubnis geben zum Import aus den benachbarten neutralen Ländern für den Rest der vereinbarten 270000 Tonnen, sobald die Schiffe, welche bereits von den Deutschen als freiergut namhaft gemacht sind, ausgelassen sind und sobald Zahlung für diese Nahrungsmittel vereinbart worden ist.
2. Deutschland soll das Recht haben, zu kaufen und zu importieren bis zu 300000 Tonnen Cerealien und 70000 Tonnen Fett, schließlich Schweinefleisch, erzeugnissen, vegetabilische Öle und kondensierte Milch monatlich bis zum 1. September.
3. Es muß für diese Nahrungsmittel zahlen, und zwar in irgend einer der folgenden Arten: a) durch

den Export von Waren und den Verkauf von Ladungen deutscher Schiffe, welche jetzt in neutralen Ländern liegen, b) durch Kredite in neutralen Ländern, c) durch den Verkauf fremder Sicherheiten oder Eigentum, d) durch Vereinbarung von Vorschüssen gegen fremde Sicherheiten oder Eigentum als Sicherheit, e) durch das Mieten von Schiffen, f) Gold kann auch verwandt werden als Unterlage für Darlehen, die abgelöst werden, wenn andere Zahlungsmittel die Möglichkeit zu einer derartigen Ablösung geben.

4. Es kann bestimmte Waren exportieren, der Erlös dieser Exporte muß jedoch zur Bezahlung der Nahrungsmittel verwandt werden.

5. Sobald die deutschen Schiffe überliefert sind, soll der erste Gebrauch, welcher von den Schiffen gemacht wird, der Transport der deutschen Vorräte bis zu der obengenannten Höhe für die Periode bis zum 1. September sein.

6. Deutschland kann kaufen und importieren Nahrungsmittel innerhalb der obenangegebenen Grenzen von neutralen Ländern, welchen, falls nötig, gestattet wird, gleichwertige Quantitäten wieder einzuführen.

7. Es ist wohlverstanden, daß die Erklärung der Vereinigten Regierungen null und nichtig wird, falls Deutschland die Bedingungen des Waffenstillstands nicht oder irgendwie veräußert, seinen Verpflichtungen betreffs Uebergabe der Handelsflotte durchzuführen.

Die deutschen Vertreter erklärten sich im Prinzip hiermit einverstanden. Herr von Braun erklärte, daß die deutsche Regierung diese Bestimmungen grundsätzlich als Basis einer befriedigenden Regelung annehme. In der Vollziehung am 14. März wurden die oben angeführten Vereinbarungen endgültig angenommen.

Die Verwendung der Lebensmittel.

Berlin, 17. März. Wie die Mätter melden, wird das mit der Entente geschlossene Lebensmittelabkommen zunächst nicht gestatten, die Brotkrone zu erhöhen, selbst wenn die erste Sendung von 270000 Tonnen Getreide in Deutschland angelangt ist. Diese Sendung kann nur dazu dienen, die bisherige Brot-